

Bekanntmachung der Stadt Eutin

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31a der Stadt Eutin für ein Gebiet im Bereich des südöstlichen Teils der Ohmstraße, südwestlich der Bahnlinie Eutin-Bad Schwartau und nördlich des Heinholzweges, gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund vorgenommener Änderung des Entwurfs des vorgenannten Bauleitplanes nach Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin in der Sitzung am 03.09.2015 zum gebilligten und zur erneuten Auslegung bestimmten, geänderten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31a der Stadt Eutin für ein Gebiet im Bereich des südöstlichen Teils der Ohmstraße, südwestlich der Bahnlinie Eutin-Bad Schwartau und nördlich des Heinholzweges, einschließlich Begründung die Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der geänderte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31a und die (vorläufige) Begründung liegen in der Zeit vom

06.10.2015 bis zum 05.11.2015

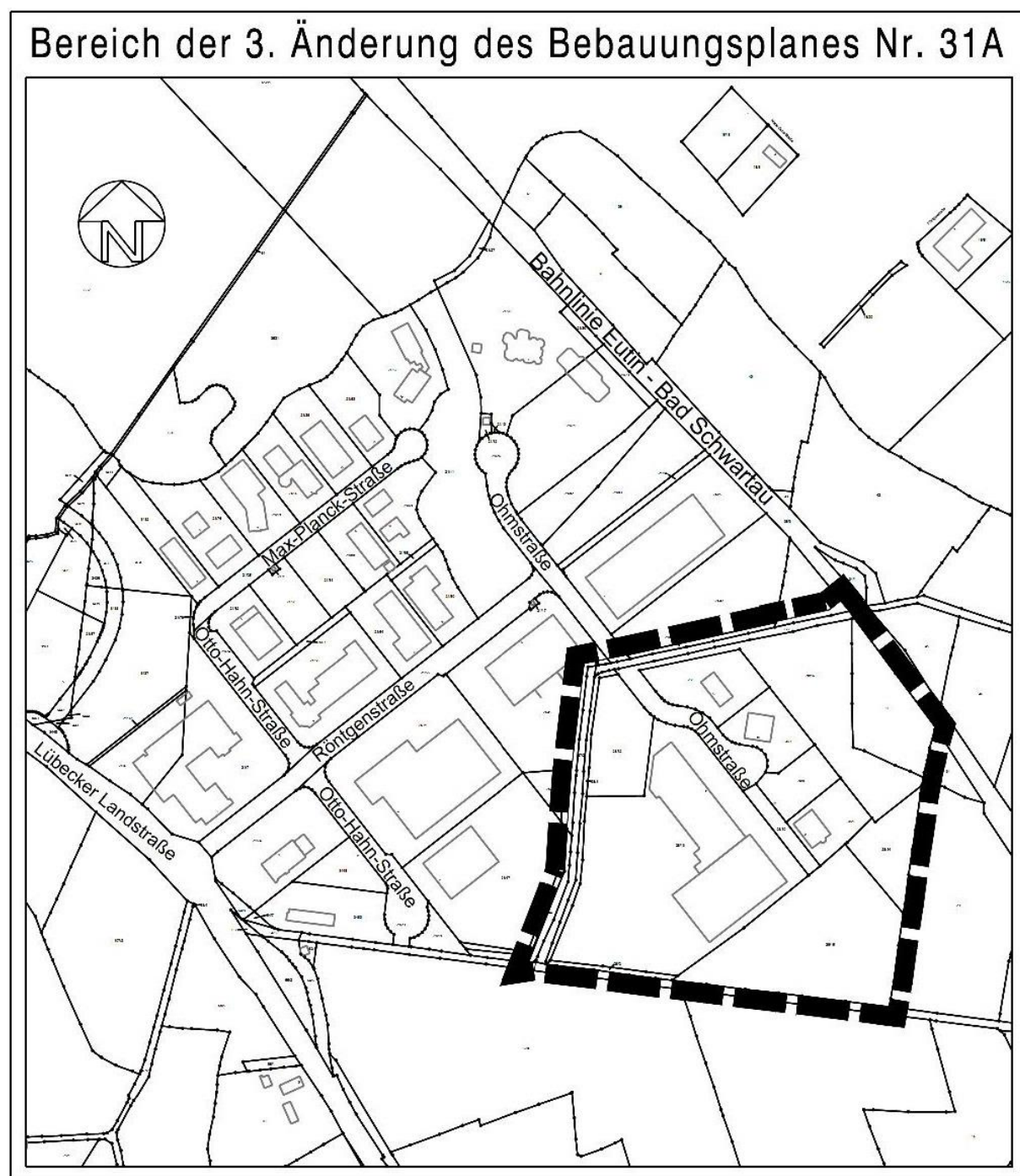
in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, im Flur vor dem Raum 7, während der folgenden Dienststunden

Mo. bis Fr. von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich Mo. bis Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel.: 04521/793-330), öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Dienststunden einsehen. Zu dieser Planung können bis zum 05.11.2015 Stellungnahmen schriftlich oder innerhalb der vorgenannten Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorgenannten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eutin den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen dieser erneuten Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31a ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Zusätzlich werden die vorstehende Bekanntmachung am 29.09.2015 und die Entwurfsunterlagen am 06.10.2015 auf der Internetseite der Stadt Eutin unter www.eutin.de [VG Eutin-Süsel / Stadt Eutin] (Stadtentwicklung - Bauleitpläne - Aktuelle Beteiligungsverfahren) und auf der Internetseite von B-Planpool unter www.b-planpool.de bereitgestellt.

Eutin, den 25.09.2015

(L.S.)

Stadt Eutin
-Der Bürgermeister-
gez. Schulz
Bürgermeister